ESENS BENSERSIEL
Nordseeheilbad

Kurverein Nordseeheilbad Esens-Bensersiel e.V. • Am Strand 8 • 26427 Bensersiel

Stadt Esens
z. Hd. Hr. Stadtdirektor Jürgen Buß
Am Markt 4

26427 Esens

Samtgemeinde Esens (Ostfr.)
Eing. - 6. Aug. 2012
Anl. 2

Ihr Ansprechpartner:
Frank Braatz

Tel. 04971 / 917-152
Fax 04971 / 917-252

E-Mail fb@bensersiel.de

Bensersiel, 1. August 2012

Winterkurbeitrag

Sehr geehrter Herr Stadtdirektor Buß,

die Stadt Esens hat die Kurbeitragspflicht in der Zeit vom 01.11. bis zum 14.03. des Folgejahres solange ausgesetzt, bis das zentrale touristische Angebot „Nordseetherme" auch in dem o.g. Zeitraum zur Verfügung steht.

Die zweite und letzte Phase der Renovierungsarbeiten der Nordseetherme wird Anfang November 2012 starten und im März 2013 enden. Nach Abschluss der Arbeiten steht die Nordseetherme wieder vollständig zur Verfügung.

Damit sind dann aus unserer Sicht die Voraussetzungen für die Aufhebung der Aussetzung der Kurbeitragspflicht erfüllt. Insofern bitte ich darum.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kurverein Nordseeheilbad Esens-Bensersiel e.V.

Frank Braatz
Geschäftsführer und Kurdirektor

ESENS BENSERSIEL
Nordseeheilbad

Kurverein Nordseeheilbad Esens-Bensersiel e.V. • Am Strand 8 • 26427 Bensersiel

Stadt Esens
Herrn Bürgermeister Klaus Wilbers
Herrn Stadtdirektor Jürgen Buß
Am Markt 2-4
26427 Esens

Samtgemeinde Esens (Ostfr.)
Eing. 12. Sep. 2012
Anl. ....

Ihr Ansprechpartner:
Frank Braatz

Tel. 04971 / 917-152
Fax 04971 / 917-252
E-Mail fb@bensersiel.de

11. September 2012

Antrag auf Änderung der Kurbeitragssatzung der Stadt Esens

Sehr geehrter Herr Wilbers,
sehr geehrter Herr Buß,

der Kurverein beantragt hiermit eine Änderung der Kurbeitragssatzung dahingehend, dass der Kurbeitrag ab der kommenden Saison 2013 nicht mehr pro Übernachtung, sondern pro Tag zu entrichten ist. Ein entsprechender Beschluss wurde in der Vorstandssitzung vom 27.08.2012 einstimmig bei einer Enthaltung gefasst.

Begründung: Das Reiseverhalten der Gäste hat sich geändert. So sind im Vergleich zu früher deutlich mehr Kurzreisen zu verzeichnen. Erheblich mehr Gäste nutzen die Angebote (z.B. Strandbesuch, Schwimmbad, freies Parken) bereits am Anreisetag vor Bezug und am Abreisetag nach Verlassen ihres Quartiers. Häufig werden die Urlaubsunterlagen den Gästen schon weit vor Wohnungsbezug zur Verfügung gestellt.

Schöne Grüße von der Insel auf dem Festland

Kurverein Nordseeheilbad Esens-Bensersiel e.V.

Fokko Saathoff
1. Vorsitzender

Frank Braatz
Geschäftsführer und
Kurdirektor

Kurverein Nordseeheilbad Esens-Bensersiel e.V., Am Strand 8, 26427 Bensersiel, Tel. 04971 917-0, Fax 917-106, info@bensersiel.de, www.bensersiel.de
Geschäftsführer Frank Braatz • Geschäftsführender Vorstand 1. Vorsitzender: Fokko Saathoff, 2. Vorsitzender: Richard Grünfeld, 3. Vorsitzender: Wolfgang Brenne
Registergericht AG Aurich, Reg.-Nr. VR 130012 • St.-Nr. 71/200/00145 • USt.-ID DE 117 930 103 • Volksbank Esens eG, BLZ 282 915 51, Kto.-Nr. 1100201, BIC GENODEF1ESE,
IBAN DE44 2829 1551 0001 1002 01 • Für Zahlungen an den Strand- und Familiencampingplatz Bensersiel: Volksbank Esens eG, BLZ 282 915 51, Kto.-Nr. 1100215,
BIC GENODEF1ESE, IBAN DE54 2829 1551 0001 1002 15

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Esens (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächs. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), und der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am . Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Esens (Kurbeitragssatzung) vom 17. Juli 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 8 vom 31.07.2006), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.09.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 12 vom 29.10.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   Die Stadt Esens ist ihrem Ortsteil Esens als Erholungsort und mit ihrem Ortsteil Bensersiel als Nordseeheilbad staatlich anerkannt.

2. § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), erhebt die Stadt Esens in ihrem Gemeindegebiet einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird.

3. In § 1 Abs. 3 und 5, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und 3, § 8 Abs. 1 Buchst. a) und § 9 wird der Name Kurverein Esens-Bensersiel e.V. vervollständigt in:

   Kurverein Nordseeheilbad Esens-Bensersiel e.V..

4. § 2 erhält folgende Fassung:

   Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Nordseeheilbad oder in dem als Erholungsort anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird. Darüber hinaus sind alle Personen kurbeitragspflichtig, die im Gebiet der Stadt Esens außerhalb des anerkannten Gebietes zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.

5. § 4 erhält folgende Fassung:

   (1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt je Tag:

	in der Hauptsaison Euro	in der übrigen Zeit Euro
a) für Personen ab 18 Jahre	2,50	1,00
b) für Personen ab 6 Jahre bis einschließlich 17 Jahre	1,10	0,50

(2) Im Sinne des Absatzes 1 gilt

als Hauptsaison die Zeit	vom 15. März bis 31. Oktober und
als übrige Zeit die Zeit	vom 01. Januar bis 14. März und vom 01. November bis 31. Dezember.

(3) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages nach Abs. 1 einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 28 Aufenthaltstage zu Grunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen sowie ihre Familienangehörigen (Ehegatten und zum Haushalt gehörende Kinder bis einschließlich 17 Jahre) sind verpflichtet, den Jahreskurbeitrag zu entrichten. Der Betrag wird erstattet, wenn sie bis zum 31. März des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Der Jahreskurbeitrag beträgt:

a) für die in Abs. 1 unter a) genannten Personen 70,00 €
b) für die in Abs. 1 unter b) genannten Personen 30,80 €.

6. § 6 erhält folgende Fassung:

Die Kurbeitragspflicht und -schuld entsteht mit dem Tage der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tage der Abreise. Anreisetag und Abreisetag zählen jeweils als volle Tage. Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Beitragspflicht und -schuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb und Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

7. Im § 7 Abs. 1, 2 und 3 wird der jeweilige Wortbestandteil „Saison" durch den Wortbestandteil „Jahres" ersetzt.

8. In § 7 Abs. 1 werden nach Satz 2 die neuen Sätze 3 und 4 zwischengefügt:

Der Jahreskurbeitrag wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Wohnungsinhaber sind verpflichtet, von Ihren Familienangehörigen den Jahreskurbeitrag einzuziehen und abzuführen. Der Jahreskurbeitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig, sofern nicht darin ein früherer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. März 2013 in Kraft.

Esens, den . Dezember 2012

Stadt Esens

L. S.

Wilbers
Bürgermeister

Buß
Stadtdirektor